

1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Bereich „Memhölz-West“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 23.9.2004 (BGBl S. 2414) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung vom 22.8.1998 (GVBl 1998, S. 796) zuletzt geändert am 26.7.2004 (GVBl 2004, S. 272) erlässt die Gemeinde folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 32 und 33 der Gemarkung Memhölz, sowie die Grundstücke Fl.Nr. 31 und 32/1 der Gemarkung Memhölz, die bisher im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt sind, werden durch die 1. Änderung der Außenbereichssatzung mit in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Memhölz-West“ aufgenommen.

Die geänderten Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich des Ortsteiles Memhölz werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt gem. § 10 des Baugesetzbuches mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltenhofen, den 09.11.2005

(R. Wegscheider)
1. Bürgermeister